

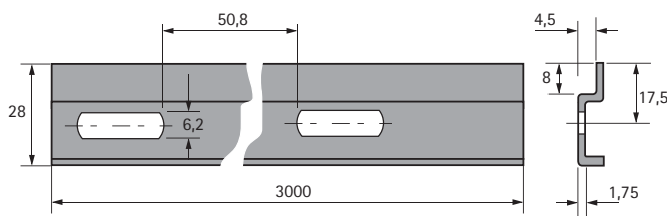
Aufhängeschiene Typ B

- Belastbarkeit 150 kg/Schrank
- Befestigung mit 2 Spezialschrauben \varnothing 5,5 x 50 mm, ab 1 qm Gesamtbodenfläche mit 4 Spezialschrauben \varnothing 5,5 x 50 mm
- Länge 3000 mm mit Langlöchern, Abstand 50,8 mm
- Stahl verzinkt



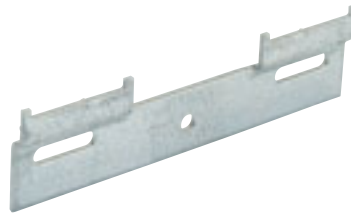
Bestell-Nr.	VE
9 007 651	10

Sonderlängen auf Anfrage

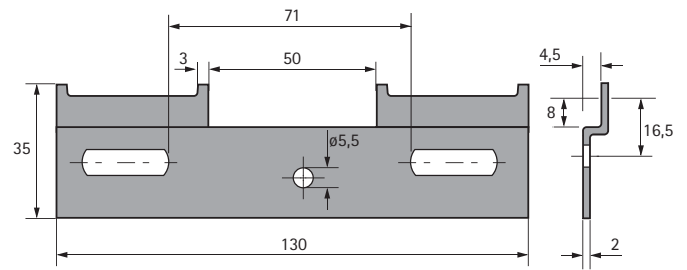


Aufhängeschiene Typ L

- Belastbarkeit 130 kg/Stück
- Die seitlich verschränkten Enden der Aufhängeschiene verhindern ein Abrutschen des Schrankes.
- Länge 130 mm mit Langlöchern, Abstand 71 mm
- Stahl verzinkt



Bestell-Nr.	VE
0 025 099	1/50



1 Aufhängehaken \varnothing 6 x 50 mm

- Stahl verzinkt

2 Spezialschraube \varnothing 5,5 x 50 mm

- Panhead für Schienenbefestigung
- Stahl chromatiert

3 Dübel \varnothing 8 x 40 mm

- Kunststoff natur



Artikel	Bestell-Nr.	VE
1 Aufhängehaken und 3 Dübel	0 046 103	1/100
2 Spezialschraube und 3 Dübel	0 065 480	1/100

Hinweise für die Belastbarkeit von Schrankaufhängern und Zubehör

Bei Schrankaufhängern und Zubehör sind in Bezug auf die Belastbarkeit folgende Grundsätze zu beachten:

1. Sowohl die Möbelkonstruktion als auch die Material- und Fertigungsqualität des Möbels entziehen sich unserem Einfluß.
2. Ebenso haben wir auf die Beschaffenheit der Wandmaterialien keinen Einfluß.
3. Die von uns angebotenen Schraubhaken in Verbindung mit Dübeln sind für den Einsatz in Vollziegeln, Kalksandvollsteinen, Beton oder Klinkersteinen vorgesehen. In das volle Steinmaterial ist eine Bohrung mit Durchmesser 8 mm einzubringen, in die der Kunststoffdübel bündig eingeschlagen wird. Die minimale Hakeneinschraubtiefe entspricht der Hakenlänge minus 10 mm.
4. Zur Befestigung an anderen Wandmaterialien sind die jeweils handelsüblichen Spezialbefestigungselemente einzusetzen.
5. Bei Hängeschränken mit mehr als 1 qm Gesamtbodenfläche (Einlegeböden, Ober- und Unterböden) ist die Aufhängung über Aufhängeschienen vorzunehmen, die mit min. 4 Spezialschrauben anzuschrauben sind.
6. Anbauten wie z. B. Abschlussregale sind ohne Schrankaufhängung nicht zulässig.